

BGer 7B_87/2024 vom 8. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_87_2024

FR: TF 7B_87/2024 du 8 juillet 2024

IT: TF 7B_87/2024 del 8 luglio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatkügerschaft zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Bei den Zivilansprüchen geht es in erster Linie um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1).

Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens oder aber - wie hier - gegen eine Sistierung als vorläufige Einstellung einer Strafuntersuchung bzw. Einstellung prozessualer Natur (so zutreffend zur Rechtsnatur der Sistierung SABINE GLESS, Verfahrenserledigungen ohne Urteil: Pragmatismus und Gerechtigkeit, ZStrR 127/2009 S. 379; André Vogelsang, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 f. zu Art. 314 StPO), hat die Privatkügerschaft - also diejenige Person, welche durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist, und sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin beteiligt (Art. 115 Abs. 1 i.V.m. Art. 118 StPO) - nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Die Privatkügerschaft muss vor Bundesgericht daher darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann auf sie nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderungen es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1; 138 IV 186 E. 1.4.1; 137 IV 246 E. 1.3.1; je mit Hinweisen). Dies ist dann der Fall, wenn die Straftat unmittelbar zu einer so starken Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geführt hat, dass sich daraus ohne Weiteres ein Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung ergibt (Urteile 7B_38/2023 vom 25. April 2024 E. 1.1; 7B_182/2024 vom 26. März 2024 E. 2.1.2).

Die Beschwerdeführerin geht mit keinem Wort auf ihre Beschwerdelegitimation, geschweige denn auf die (keineswegs augenfällige) Auswirkung des angefochtenen Entscheids auf mögliche Zivilforderungen ein. Damit kann auf die Beschwerde grundsätzlich nicht eingetreten werden.

E. 1.2

Ungeachtet der fehlenden Legitimation in der Sache selbst kann die Privatkügerschaft vor Bundesgericht die Verletzung von Verfahrensrechten rügen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Nicht zu hören sind dabei Rügen, die

im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, es liege eine formelle Rechtsverweigerung vor (Rz. 12 der Beschwerde), begründet dies aber mit einer angeblichen Verletzung des "Beschleunigungsverbots in Strafsachen", indem "die Sistierungsdauer vom nicht vorhersehbaren Tätigwerden der Luxemburger Untersuchungsbehörden abhängig gemacht" werde. Ihre Rüge beschlägt somit gerade nicht ihre Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen (vgl. BGE 138 IV 78 E. 1.3 mit Hinweisen), sondern zielt vielmehr auf eine materielle Überprüfung des vorläufigen Einstellungsentscheids ab. Damit ist sie nicht zu hören. Abgesehen davon übersieht die Beschwerdeführerin mit dieser Rüge auch, dass Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung primär beschuldigte Personen haben und die Privatklägerschaft nur in geringerem Masse (vgl. Urteil 1B_66/2020 vom 2. Dezember 2020 E. 3.1 mit Hinweis). Wieso in der vorliegenden Konstellation, in der nicht einmal die Auswirkung des angefochtenen Entscheids auf allfällige Zivilforderungen ersichtlich, geschweige denn dargetan ist, die Privatklägerin ein besonderes Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung haben soll, ist nicht nachvollziehbar.

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als unzulässig.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.